



Hausordnung

für das Theater an der Wilhelmshöhe

1. Allgemeines

- 1.1. Die Hausordnung gilt für alle Benutzer des Theaters.
- 1.2. Den Weisungen des Hauspersonals ist Folge zu leisten.
- 1.3. Die Fluchtwege (im Gebäude und auf den Zufahrten) sind jederzeit und ausnahmslos freizuhalten.
- 1.4. Die Brandschutztüren sind geschlossen zu halten.
- 1.5. Im Theater dürfen nur Dinge verkauft werden, die unmittelbar im Zusammenhang mit der jeweiligen Veranstaltung stehen (wie Programmhefte, Schallplatten, Plakate, Ausstellungsgegenstände u. ä.).
- 1.6. Werbe- und Infomaterial darf nur mit Genehmigung des FD Kultur und nur für Veranstaltungen verteilt werden, die im Theater stattfinden.

2. Für Besucher

- 2.1. Im gesamten Theatergebäude darf nicht geraucht werden.
- 2.2. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist im Saal und im oberen Foyer nicht gestattet.
- 2.3. Nach Vorstellungsbeginn ist der Einlass in den Saal nur nach Absprache mit der Abendspielleitung möglich.
- 2.4. Der Aufenthalt in der Loge ist nur mit einer entsprechenden gültigen Eintrittskarte gestattet.

3. Für gastierende Künstler und Gruppen

- 3.1. Die Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.
- 3.2. Die Außentüren des Magazins sind außer zum Be- und Entladen geschlossen zu halten.
- 3.3. Während einer Aufführung und bei Proben dürfen sich nur die Personen auf der Bühne aufhalten, die jeweils direkt für die Aufführung oder bei der Probe eingesetzt sind.
- 3.4. Für die Künstlergarderobe wird keine Haftung übernommen. Schlüssel zu den einzelnen Räumen kann der Haustechniker zur Verfügung stellen.
- 3.5. Die Benutzer der Bühne, deren Nebenräume sowie der gesamten technischen Einrichtungen sind verpflichtet, Schäden zu vermeiden. Es ist jeweils der ursprüngliche Zustand wieder herzustellen.
- 3.6. Die Garderobenräume sowie die Toiletten und Duschräume sind in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Insbesondere sind die Einrichtungen nur ihrem Zweck entsprechend zu verwenden.
- 3.7. Mitgebrachte Tiere müssen so gehalten werden, dass niemand durch sie gefährdet oder belästigt wird. Verschmutzungen sind sofort zu beseitigen. Für Schädigungen haftet der Tierhalter.

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister